

Zeitschrift:	Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber:	Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band:	73 (1979)
Heft:	1
Rubrik:	Zeichen der Welt : die Welt am Jahreswechsel 1978/79 (zweiter Teil)

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

WILLY SPIELER

Zeichen der Zeit

Die Welt am Jahreswechsel 1978/79

(Zweiter Teil)

Interventionen der Menschlichkeit?

Die Dynamik der Menschenrechte, von der im letzten Heft die Rede war, entfaltet sich nicht nur als «Waffe der Kritik» an verbrecherischen Staatsführungen, sie kann auch in die «Kritik der Waffen» umschlagen, wie die Beispiele der Befreiungsbewegungen in Lateinamerika und im südlichen Afrika zeigen. Die Frage, ob Menschenrechte mit physischer Gewalt erzwungen werden dürfen oder gar sollen, gehört freilich zu den schwierigsten Problemen der Sozialethik. Leonhard Ragaz hat sich ein Leben lang mit dieser Frage auseinandergesetzt und schließlich die bedenkenswerte Antwort gefunden: «Ich bin von ganzem Herzen für einen Widerstand ohne Waffen und glaube in letzter Instanz niemals an die Waffen, bin selbst 'absoluter' Antimilitarist, aber wo in aller Welt Menschen für Freiheit, Demokratie, Sozialismus, Menschenrecht kämpfen, sei's auch mit Waffen, da bin ich mit ihnen, ginge gerne zu ihnen — ohne Waffen! — da wünsche ich ihnen Rettung, da verlange ich, daß man nicht durch Nichtintervention ihnen den Schutz des Völkerrechtes versage.» (NW 1939, 225)

Im «Schutz des Völkerrechtes» läge in der Tat die bessere Garantie für die Wahrung oder Wiederherstellung der Menschenwürde als im — oft unkontrollierbaren, brutalen und brutalisierenden — Guerillakrieg. Neu zu überdenken wäre insbesondere das völkerrechtliche Institut der «intervention d'humanité». Es beruht auf dem Prinzip, «daß die Staatengemeinschaft auch gegen Maßnahmen eines Staates einzuschreiten berechtigt ist, welche die elementaren Menschenrechte seiner Angehörigen verletzen» (Alfred Verdroß, Völkerrecht, Wien 1959, S. 76). Für die Staatengemeinschaft handeln müßte der Sicherheitsrat der UNO. An seiner Stelle, wenngleich im Einvernehmen mit ihm, dürfte aber auch eine Regionalorganisation im Sinne von Art. 52 der UNO-Charta einschreiten. Im Falle Nicaraguas schien selbst die NZZ vom 27. November eine solche Intervention der Organisation Amerikanischer Staaten zu empfehlen, als sie schrieb: «Eine Okkupation des verheerten, einer Wirtschaftskatastrophe zustrebenden Landes durch OAS-Truppen könnte den gordischen Knoten allerdings recht rasch lösen und dem Somoza-Spuk ein Ende setzen».

Seitdem die USA um die Jahrhundertwende die Intervention der

Menschlichkeit entdeckten, um ihre imperialistischen Ziele in Lateinamerika mit einem Schein von völkerrechtlicher Legitimität zu tarnen, ist dieses Institut freilich in Verruf geraten. Daran wird sich solange nichts ändern, als es weiterhin den Vorwand liefert, um ein zwischenstaatliches Faustrecht zu begründen. So versuchten noch im vergangenen Jahr Franzosen und Belgier die «Operation Kolwezi» als «intervention d'humanité» zu rechtfertigen. Wohl haben ihre Fallschirmtruppen am 21. Mai mehr als zweitausend Europäern in der zairischen Kupferprovinz Shaba (vormals Katanga) vielleicht das Leben gerettet. (Ob es ohne diese Intervention überhaupt zur Ermordung von zweitausend Weißen gekommen wäre, muß eine offene Frage bleiben. Wie viele Tote unter der schwarzen Bevölkerung nach der Intervention zu beklagen waren, schien die Berichterstatter unserer Presse ohnehin nicht zu interessieren.) Mit Sicherheit aber war es ein weißer Rassismus, der die schwarze Bevölkerung dazu bewog, ihre Hoffnung auf die aus Angola eingesickerten «Shaba-Rebellen» zu setzen. Die faktische Apartheidspolitik einer weißen Minderheit, die französisch-marokkanische Intervention, die 1977 schon einmal einen Aufstand unterdrückte, die Erinnerung an Patrice Lumumba, nach dessen Ermordung die Europäer in Shaba ein Tedeum feierten, diese und weitere Tatsachen haben einen Teufelskreis der Unmenschlichkeit begründet, den vorderhand keine «Intervention der Menschlichkeit» wird sprengen können. Offen bleibt auch die Frage, ob Belgien und Frankreich in erster Linie ihre eigenen Staatsangehörigen und nicht vielmehr das Regime Mobutu retten wollten. Ging es um die Wahrung der Menschlichkeit oder ging es unter dem Vorwand der Menschlichkeit um die Erhaltung der Unmenschlichkeit eines Regimes, dessen einzige Leistung in der Vergrößerung der Bankkonti seiner Potentaten zu liegen scheint? «Wir müssen es grundsätzlich zurückweisen, daß äußere Kräfte sich das Recht nehmen, Regierungen im Amt zu halten, die allgemein als korrupt, unfähig oder Mörderbanden bekannt sind», erklärte Tansanias Staatschef, Julius Nyerere, am 9. Juni vor Journalisten in Dar-es-Salaam. (TA v. 10. Juni)

Unbeschreibliche Greuelaten, die eine humanitäre Intervention gerechtfertigt hätten, wurden im vergangenen Jahr dagegen aus Kambodscha gemeldet. Massenhinrichtungen, Deportationen der städtischen Bevölkerung, Zwangsarbeit und Epidemien ließen dem Vernehmen nach die Opfer der Roten Khmer auf über eine Million Tote ansteigen. Jean Lacouture hat in seinem eindrücklichen Buch «Survive le peuple cambodgien!» (Paris 1978) das neue Wort des «Autogenozids», das heißt des «Völkermordstums», geprägt. Könnte es daher sein, daß Vietnam für seine gegenwärtige Intervention in Kambodscha Gründe der Menschlichkeit anführen dürfte? Warum aber versteckt es sich dann hinter einer «Vereinigten Front für die Nationale Rettung Kampuchea»

(KUFNS)? Zu fragen wäre schließlich nach dem Stellenwert der Menschlichkeit in Vietnam selbst, obschon Menschenrechtsverletzungen in diesem kriegsverwüsteten Land natürlich nicht mit den verlogenen Maßstäben der westlichen Aggressoren von gestern zu beurteilen sind.* Hinzu kommt, daß eine grenzüberschreitende Gewalt der Ermächtigung durch die Völkergemeinschaft bedürfte, um als Intervention der Menschlichkeit gelten zu können.

Was für ein «Zeichen der Zeit» offenbart sich in diesen Ereignissen und Entwicklungstendenzen? Einerseits können sich die Staaten rechtlich und politisch immer weniger auf das «Prinzip der Nichteinmischung» berufen, wenn sie die Menschenwürde mißachten. Mord hat aufgehört, ein Souveränitätsrecht des Staates zu sein. Die fundamentalsten Grundsätze der Menschlichkeit sind ein Teil des Völkerrechts geworden. Umso dringlicher nimmt sich die Forderung aus, daß die Völkergemeinschaft endlich selber die Aufgabe wahrnimmt, wenigstens die primitivste Menschlichkeit innerhalb der Staaten wie zwischen den Staaten zu gewährleisten.

«Interventionen auf Einladung»

Nicht weniger problematisch als die tatsächlich praktizierten Interventionen der Menschlichkeit sind die «Interventionen auf Einladung». Da sie nicht unter das völkerrechtliche Gewaltverbot fallen, darf sich ihrer eine jede Regierung bedienen, wenn sie glaubt, Ruhe und Ordnung im eigenen Land nur noch durch den Einsatz fremder Truppen aufrechterhalten oder wiederherstellen zu können.

«Auf Einladung» intervenierte im vergangenen Jahr zum Beispiel Frankreich in Mauretanien und im Tschad. Im Konflikt um die Westsahara kämpfte es auf der Seite Mauretanien gegen die 10 000 Mann starke Polisario-Front und unterstützte damit auch Marokko, das sich den Löwenanteil dieser bis vor kurzem noch spanischen Kolonie mit 40 Prozent der Weltvorräte an Phosphat sicherte. Daß die Sahraus nie

* Ausgeblieben ist vor allem die — von westlichen Propagandazentralen «befürchtete» — blutige Rache an den Mitläufern des alten Regimes. Selbst die «Umerziehungslager» sind besser als ihr Ruf in unseren Massenmedien. Ein katholischer Priester, der im vergangenen April als Mitglied einer vietnamesischen Delegation an der «Zweiten Internationalen Konferenz zur Heilung der Kriegswunden und zum Wiederaufbau von Vietnam» in Zürich weilte, ging sogar so weit, diese «Umerziehungslager» als einen Beitrag zur nationalen Versöhnung, ja als eine Analogie zum altchristlichen Katechumenat zu verteidigen. (Vgl. «Orientierung» vom 15. Mai 1978, S. 99—104) Auch das Elend vietnamesischer Flüchtlinge, das uns in den letzten Tagen vor allem die Tragödie an Bord der «Huey Fong» vor Augen führte, ist weit mehr einer Hinterlassenschaft der amerikanischen Korruption als einer politischen Verfolgung durch die heutige Regierung zuzuschreiben.

gefragt wurden, ob sie einer Aufteilung ihrer Heimat unter Marokko und Mauretanien zustimmten, ist die eigentliche Ursache des Konflikts, die durch keine französische Intervention zu beseitigen sein wird. Nimmt es da noch wunder, wenn die Polisario-Front nun ihrerseits die Militärregierungen in Algier und Tripolis um Waffenhilfe nachsucht? (Ob die Absetzung des Polisario-feindlichen Staatschefs von Mauretanien, Muchtar Uld Dadda, zu mehr als nur einer vorübergehenden Be-ruhigung führen wird, bleibt abzuwarten.)

Im Tschad nahmen anfangs Juni französische Fallschirmjäger und Fremdenlegionäre am Bürgerkrieg zwischen den Regierungstruppen und der Befreiungsbewegung Frolinat (Front de libération nationale du Tchad) teil. Die «Einladung» zum Aufenthalt französischer Einheiten im Tschad wurde soeben wieder durch dessen Präsident, Felix Malloum, in Paris erneuert. Auch hier rächt sich das kolonialistische Erbe willkürlicher Staatsgrenzen, verbunden mit der ebenso kolonialistischen Mentalität, althergebrachte Gegensätze von Stämmen und Religionen, im konkreten Fall zwischen einer herrschenden Schicht schwarzer Christen im Süden und den selbstbewußten Nomaden des muselmanischen Nordens, mit Waffengewalt eindämmen zu wollen.

Soll nun aber, was den Franzosen recht ist, den Kabanern nicht billig sein? «Auf Einladung» intervenierten sie in Angola und in Äthiopien. Die angolanische Befreiungsbewegung MPLA unter Agostinho Neto kann seit bald zwei Jahrzehnten auf die Unterstützung Kubas zählen. Angola läßt sich diese Unterstützung umso eher gefallen, als Kuba das einzige karibische Land ist, das eine sozialistische Entwicklung in Gang gesetzt hat. Hinzu kommt, daß ein beträchtlicher Teil der kubanischen Bevölkerung aus Afrika stammt, Kuba also selber eine, wie Fidel Castro zu sagen pflegt, «latinoafrikanische Nation» ist. Die Präsenz der Kabaner in Angola erscheint daher historisch konsequent, legitimiert durch den Sinn der Geschichte. Die Nachkommen jener Sklaven, die einst gerade auch aus Angola nach Kuba verschleppt worden waren, eilen heute ihren in Afrika verbliebenen Brüdern und Schwestern zu Hilfe, um sie von den Nachfahren der damaligen Sklavenhändler zu befreien, von Nachfahren, die nur deshalb keine Sklavenhändler mehr sind, weil sich die Arbeitskräfte auf den «freien Arbeitsmärkten» der Dritten Welt noch billiger einkaufen lassen. Auf dem Höhepunkt der Kämpfe um die angolanische Unabhängigkeit hielten sich 1975 18 000 kubanische Soldaten, rund ein Fünftel der regulären Mannschaftsbestände der kubanischen Armee, in Angola auf. Und noch immer muß sich dieses Land gegen bewaffnete Angriffe südafrikanischer Einheiten und prowestlicher, von Südafrika und den USA finanziert Guerilla- oder auch nur Söldnertruppen zur Wehr setzen.

Auf weniger Verständnis stieß Kuba dagegen bei seinen Interventionen im Ogaden und in Eritrea. Geblendet vom marxistischen Etikett des äthiopischen Militärregimes unter Oberstleutnant Mengistu Haile Mariam hat sich Kuba in Konflikte hineinziehen lassen, durch die nicht eine sozialistische Revolution, sondern lediglich die territoriale Beute des gestürzten Feudalregimes verteidigt wurde. Im Ogaden-Konflikt war Somalia zwar eindeutig der Aggressor, der die somali-stämmige Region mit Waffengewalt zurückgewinnen wollte. Und diese Aggression wog umso schwerer, als die Unantastbarkeit noch so willkürlich verlaufender Staatsgrenzen ein von allen afrikanischen Regierungen anerkannter Grundsatz ist, bei dessen Mißachtung dem Kontinent ein unbeschreibliches Chaos drohte. Dennoch hat Kuba überhaupt nichts zur Lösung des Konflikts beigetragen. Die Somalis werden zu neuen Offensiven antreten, gerade weil sie sich sagen können, sie seien in Wahrheit nicht von den Aethiopiern, sondern von den Kubanern besiegt worden. Anders als in Angola hat sich Kuba hier aber auch nicht auf die Seite des Fortschritts geschlagen. Jedenfalls ist nicht einzusehen, inwiefern Mengistu, der Gewerkschaften und Studenten wie zur Zeit Haile Selassies unterdrückt, fortschrittlicher sein sollte, als Siad Barre von Somalia.

Auch im eritreischen Sezessionskrieg standen sich nicht Sozialismus und Reaktion gegenüber. Vor allem die EPLF (Eritrean People's Liberation Front) ist weit demokratischer strukturiert als das Regime Mengistu. «Kommunistisch im urchristlichen Sinne» nennt sie die NZZ vom 27./28. Mai 1978. In der Tat sind sozialistische Strukturen dem eritreischen Volk durchaus nicht fremd, gehören hier doch Grund und Boden von alters her zum Gemeinbesitz der Dörfer. Gewiß wäre Eritrea nicht berechtigt, einen eigenen Staat zu bilden. Kraft einer UNO-Resolution von 1950 gilt es vielmehr als eine «autonome Einheit, föderiert mit Aethiopien». Nur hätte sich auch schon Haile Selassie an diese Resolution halten müssen. Stattdessen annektierte er 1962 Eritrea kurzerhand als 14. Provinz Aethiopiens. Was aber der Monarch zusammengestohlen hat, das verteidigen seine «revolutionären» Nachfolger mit kubanischer und sowjetischer Hilfe. Wohl haben die kubanischen Truppen nicht unmittelbar an der militärischen Offensive Addis Abebas teilgenommen. Indessen ist nicht zu übersehen, daß diese Offensive ohne die kubanische Militärpräsenz in Aethiopien gar nicht möglich gewesen wäre. Ende November fiel mit Kerens die letzte städtische Bastion der eritreischen Unabhängigkeitskämpfer, die sich nunmehr auf einen langwierigen Guerillakrieg vorbereiten.

Es ist die geradezu unheimliche Schwäche des Völkerrechts, daß es alle diese «Interventionen auf Einladung» legalisiert. Wo immer eine

etablierte Regierung oder allenfalls auch eine sich einigermaßen behauptende Gegenregierung fremde Mächte um militärische Unterstützung nachsucht, achtet das Völkerrecht mehr auf die Souveränität der staatlichen Gewalt als auf die Leiden ihrer Opfer. Der zunehmende Widerstand der öffentlichen Meinung gegen alle Interventionen fremder Mächte, und mögen diese aus noch so verständlichen Gründen «eingeladen» werden, ist jedoch ein «Zeichen der Zeit», denn er könnte die Autorität der internationalen und der regionalen Organisationen stärken. Intervenieren sollten künftig nurmehr Kontingente der UNO oder einer von ihr autorisierten Regionalorganisation, und zwar insbesondere dann, wenn ein Bürgerkrieg den internationalen Frieden gefährdete, da er zum «Stellvertreterkrieg» großer Mächte ausufern könnte.

Konflikte im südlichen Afrika

Keine «Interventionen auf Einladung» waren im vergangenen Jahr die brutalen Ueberfälle rhodesischer Truppen auf Guerilla-Stützpunkte und Flüchtlingslager in den Nachbarländern Sambia und Moçambique. Derartige «Vergeltungs-Aktionen» dürften sich in den nächsten Jahren immer häufiger wiederholen. Den «Frontstaaten» wird nichts anderes übrig bleiben, als die Kubaner um Waffenhilfe zu bitten. Diese Eskalation der Gewalt wiederum könnte zu einem verstärkten Eingreifen der Republik Südafrika führen, deren Truppen am 23. August ebenfalls in Sambia eingefallen sind, um dort gegen die Swapo (Südwestafrikanische Volksorganisation) vorzugehen, gegen eine Organisation also, die von der UNO als legitime Vertretung Namibias, von der südafrikanischen Regierung und unserer bürgerlichen Presse dagegen als Organisation von «Terroristen» (vgl. NZZ vom 25. August 1978) bezeichnet wird. Mit Scheinwahlen in Namibia, die vom UNO-Sicherheitsrat am 29. September schon zum voraus für «null und nichtig» erklärt worden sind, deren Ausgang denn auch nicht auf dem freien Willen des namibischen Volkes, sondern auf den Bajonetten der südafrikanischen Regierung gründete, hat ein dem Rassenwahn verfallenes Burenvolk einmal mehr sein wahres Gesicht gezeigt. Innen- wie außenpolitisch folgt es noch immer der Devise seines ehemaligen, von 1954 bis 1958 amtierenden, Ministerpräsidenten Stijdom: «Wir Afrikaans glauben, daß Gott uns an das Südende des afrikanischen Kontinents gesetzt hat, um hier die weiße Kultur zu erhalten. Wer sich zum Anwalt der Bastardisierung macht, den müssen wir töten.»* Das rassistische Südafrika will

* Zur Situation im heutigen Südafrika sei vor allem auf das Beiheft zu Heft 4/1978 der «Jungen Kirche» über «Oekumene — EKD — Südafrika» verwiesen.

die «Zeichen der Zeit» nicht erkennen. Es verdrängt auch das Mene-tekel der untergehenden «weißen Kultur» in Rhodesien. Es will vielmehr der Geschichte seinen eigenen egoistischen Willen, sein eigenes falsches Bewußtsein aufzwingen. Ein grausamer Rassenkrieg zeichnet sich ab.

In Rhodesien hätte sich die heutige Entwicklung nur verhindern lassen, wenn Großbritannien sich der Unabhängigkeitserklärung seiner Kolonie von allem Anfang an und mit allen Mitteln widersetzt hätte. Eine Polizeiaktion des Mutterlandes, zu der dieses durch immer neue UNO-Resolutionen aufgefordert wurde, hätte das «illegale rassistische Minderheitsregime» gestürzt und die Voraussetzungen für eine echte Entkolonialisierung geschaffen. Doch auf einen Kampf von Weißen gegen Weiße wollten es die offiziellen Antirassisten in der britischen Regierung nicht ankommen lassen. Wäre die Rebellion von einer schwarzen Bevölkerung ausgegangen, so hätte einer derartigen Polizeiaktion wohl nichts im Wege gestanden. (Die Frage könnte noch einmal aktuell werden, wenn das rhodesische Regime in einem Akt letzter Verzweiflung den Rat seines eben zurückgetretenen Stellvertretenden Innenministers Rollo Hayman befolgen und das Land wieder der Kontrolle durch die britische Regierung unterstellen würde.)

Kein Friede ist jedenfalls vom «internal settlement» zu erwarten, das am 3. März zwischen Jan Smith, Bischof Abel Muzorewa, Pfarrer Ndabingi Sithole und dem Vertreter der regimetreuen Stammeshäuptlinge Jeremiah Chirau ausgehandelt wurde. Die «interne Regelung» übersieht, daß die Ordnungskräfte des Smith-Regimes nur noch einen Drittels des rhodesischen Territoriums kontrollieren. Das Jahr der «internen Lösung» hat denn auch am meisten Kriegstote gefordert, etwa 6 000 von insgesamt über 15 000 Opfern. Diese Eskalation der Gewalt liefert Smith wiederum den Vorwand, um die vereinbarten freien Wahlen hinauszuschieben. Er zeigt mit Fingern auf Joshua Nkomo, der anfangs September die «Verantwortung» für den Abschuß eines rhodesischen Passagierflugzeuges mit 50 Personen an Bord übernahm, derweil er geflissentlich übersieht, daß zum Beispiel am 14. Mai im Reservat Gutu 94 Dorfbewohner im Feuerhagel der rhodesischen Armee umkamen, nur weil sie eine von Guerilleros einberufene Versammlung besuchten.

Mit fettem Salär und Luxusresidenzen an einem Schein von Macht beteiligt, sind die schwarzen Mitglieder der «gemischtrassigen Uebergangsregierung» seit ihrem Amtsantritt und der damit verbundenen Einschwörungszeremonie durch den anglikanischen Bischof Muringadomo immer mehr ins Lager der weißen Rassisten übergelaufen. Sie haben sogar die Entlassung des schwarzen Justizministers Hore hinge-

nommen, der eine höhere schwarze Beteiligung in den oberen Rängen der Polizei vorschlug. Ob mit oder ohne schwarze Mitglieder, das rho-desische Regime tut, was es unter Smith schon immer getan hat: es überfällt die Nachbarstaaten und verhaftet die Anhänger der Patrioti-schen Front.

Selbst wenn sich das Kernstück der «internen Lösung», die Ab-haltung «freier Wahlen», nichts als Illusion erweisen sollte, wäre damit ein friedlicher Uebergang der weißen Minderheitsherrschaft zu einer schwarzen Mehrheitsregierung noch lange nicht gewährleistet. Ganz abgesehen von der Sperrminorität, die den Weißen für die nächsten zehn Jahre im hundertköpfigen Parlament zugestanden wurde, bliebe vor allem die Landfrage ungelöst. Mit gutem Grund kämpft die Patrio-tische Front um die Rückgewinnung des Landes, auch um seine So-zialisierung, da es eine Befreiung von der weißen Vorherrschaft nicht geben kann ohne die Ueberwindung der kapitalistischen Ausbeutung, die von den Weißen auch nach «freien Wahlen» noch betrieben würde. Nach wie vor verfügten die 280 000 Weißen über gleichviel Land wie die 6,2 Millionen Schwarzen. Gemäß dem Beispiel Tansanias und Mo-çambique haben daher auch die Immenseer Missionsgesellschaft und die rhodesische Kommission «Justitia et Pax» die Sozialisierung und gleichzeitige Demokratisierung der Verfügungsgewalt über Grund und Boden im Rahmen von Kommunen gefordert — eine «schöne klero-maoistische Vision», wie die «Weltwoche» vom 25. Oktober zu spotten sich bemüßigt fühlte.

Die «interne Lösung» kann keinen Frieden bringen, weil sie keine wirkliche Volksherrschaft, keine reale Demokratie, keine Regierung nach den tatsächlichen Mehrheitsverhältnissen zu bringen vermag. «Die 'interne Regelung' ist wie ein Mohrenkopf: unter einem dünnen schwarzen Schokoladeüberguß völlig weiß.» (TA vom 14. Oktober) Sie hatte für Jan Smith von allem Anfang an keinen andern Sinn als den, Zeit zu gewinnen. Zum selben Zweck beginnt er heute, die unter sich zer-strittenen Organisationen der Patriotischen Front gegeneinander aus-zuspielen. Er trifft sich mit Nkomo, um Robert Mugabe, den weitaus fähigeren Führer der Hauptmacht der in Rhodesien operierenden Guerilleros, auszuschalten. Vielleicht setzt er auf die Möglichkeit, daß die Schwarzen damit beginnen, sich gegenseitig umzubringen. Nur würden die Weißen von dieser Entwicklung nicht mehr profitieren, sie liefen vielmehr Gefahr, zwischen den Feuern aufgerieben zu werden.

Ohne Zustimmung der Patriotischen Front wird es für Zimbabwe keinen Frieden geben. Daß jene, die das Smith-Regime militärisch in die Knie zwingen, ihr «historisches Recht» auf die Uebernahme der Macht geltend machen, ist verständlich. Diese Macht würde ihnen wohl

auch in wirklich freien Wahlen zufallen. Demgegenüber bräuchten die Muzorewa, Sithole und Chirau die «freien Wahlen» der «internen Lösung» nur deshalb nicht zu fürchten, weil sie dabei die Sicherheitskräfte des Smith-Regimes zu ihrem eigenen Nutzen einsetzen könnten.

*

Damit stellt sich uns noch einmal die Frage nach dem Verhältnis von Menschenrecht und Gewalt. Kann der Kampf der Waffen überhaupt ein Mittel zur Emanzipation von fremder Herrschaft sein? Daß dieselben, die sich in den Industriestaaten zur militärischen Landesverteidigung «bekennen», die Freiheitskämpfer in der Dritten Welt als «Terroristen» denunzieren, ist nicht unser Widerspruch. Gewalt mag zwar hier wie dort zu Erfolgen führen. Wiegen diese jedoch das vernichtete Leben von Freund und Feind auf? Es klingt nicht sehr progressiv, die Greuel-taten rassistischer Regimes mit der totalen psychischen und physischen Verunsicherung durch eine hinterhältige Guerillataktik in Verbindung zu bringen. Trotzdem brutalisiert nichts so sehr die Machthaber wie die ständige Angst ums Ueberleben. Wie soll sich ferner ein emanzipatorisches Bewußtsein entwickeln können, wenn bei Freund und Feind der Sinn für Menschlichkeit erstickt? Gibt es indessen eine gewaltfreie Alternative? Gewiß wäre sie nur wirksam, wenn sie von der Mehrheit eines unterdrückten Volkes getragen würde. Fehlt aber diese Mehrheit, dann fehlt sie auch einer Guerillabewegung, dann fehlt auch dieser die Legitimation, im Namen des Volkes zu kämpfen. Entschließt sich die Mehrheit dagegen für eine gewaltlose Befreiung, dann kann sie jene Formen des passiven Widerstandes und der sozialen Verteidigung ent-wickeln, die ein herrschendes Regime nicht nur verunsichern, ohne es zu brutalisieren, sondern ihm auch zum Sieg über sich selbst verhelfen können. Mit der gewaltlosen Befreiung Indiens unter Gandhis Führung vollzog sich zugleich eine innere Befreiung des englischen Volkes von seinem imperialistischen Willen zur Macht über andere Völker. In weiten Teilen der Dritten Welt wäre es vor allem die Aufgabe der christlichen Kirchen, das Ethos der Gewaltlosigkeit unter den Befreiungsbewegungen zu verbreiten, ja selber ein Teil dieser erneuerten Be-freiungsbewegungen zu werden. Wer nur auf die Macht der Gewehre vertraut, der glaubt auch nicht an die Macht eines politisch zu sich selber findenden Volkes, der wird auch nach seinem Sieg mehr auf die Gewaltmittel des Staates als auf die Kommunikation mit dem Volk vertrauen. Darum sind die Guerillaführer von gestern mit fast erschüt-ternder Regelmäßigkeit die Diktatoren von heute.

(Schluß folgt im Februarheft)